

# AUSSENBEREICHSSATZUNG

für den Ortsteil "BEIHOF"

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnbaurleichterungsgesetzes - WoBau-ErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl. S. 677) erläßt die Gemeinde Lindberg folgende Außenbereichssatzung:

## § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Lindberg werden gem. den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerksbetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBau-ErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerksbetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- a) einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16. Sep. 1992

Lindberg, den .....

.....

*G. Müller*

Gemeinde Lindberg

1. Bürgermeister

